

Antragsverfahren für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I S. 141, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 110 des Gesetzes vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154) teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung eine bestimmte Antragsform festlegen sowie einen Zeitrahmen bestimmen, in dem Anträge vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung gestellt werden können. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Mit dieser Mitteilung werden die Festlegungen zum Antragsverfahren für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) veröffentlicht.

Der „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ ist in Form einer Allgemeinverfügung festgelegt (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, im Folgenden: Nummernplan IMSI) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung eines IMSI-Blocks ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage). Das Antragsformular wird im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> bereitgestellt.

Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Referat 118 Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

bzw. Bundesnetzagentur
Referat 118 Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz.

Die persönliche Abgabe eines Antrags bei der Nummernverwaltung der Bundesnetzagentur ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

Mit einem Antrag kann nur ein IMSI-Block beantragt werden.

3. Zeitrahmen zum gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung

Der Antragsteller kann im Antrag angeben, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll. Soweit möglich und zulässig wird dem entsprochen. Ein Antrag kann frühestens 180 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

4. Bearbeitung der Anträge

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen.

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum mit einem Eingangsstempel bestätigt. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur geworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er abgelehnt.

IMSI-Blöcke werden in sequentieller Reihenfolge zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten IMSI-Block besteht nicht.

5. Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Nach § 15 Bundesgebührengesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Geht der Vorschuss nicht fristgerecht ein, wird das Antragsverfahren von Amts wegen eingestellt.

Die Gebührenfestsetzung kann mit gesondertem Bescheid erfolgen.

6. Wiederverwendung freigewordener IMSI-Blöcke

Durch Erlöschen einer Zuteilung freigewordene IMSI-Blöcke werden von der Bundesnetzagentur erst ab dem gemäß Abschnitt 7 b) veröffentlichten Zeitpunkt neu zugeteilt.

7. Verzeichnisse

Die Bundesnetzagentur erstellt folgende elektronische Verzeichnisse:

- a) Zugeteilte IMSI-Blöcke (Angabe des Unternehmens, dem der IMSI-Block originär zugeteilt ist).
- b) Durch Erlöschen einer Zuteilung freigewordene IMSI-Blöcke unter Angabe der Zeitpunkte, ab denen die IMSI-Blöcke wieder zuteilbar sind.

Die Verzeichnisse werden im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> veröffentlicht. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

Daneben werden Zuteilungen und das Erlöschen von Zuteilungen von der Bundesnetzagentur bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zwecks Veröffentlichung im "ITU Operational Bulletin" angezeigt.

8. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 07.04.2016 angewendet.

Anlage:

Formular „Antrag auf Zuteilung eines Blocks für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI-Block)“

Bundesnetzagentur
Referat 118
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

**Antrag auf Zuteilung eines Blocks für
Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)**

I. Angaben zum Antragsteller

Ladungsfähige Anschrift

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Gesetzliche(r) Vertreter

**Empfangsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich,
wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat):**

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Gesetzliche(r) Vertreter

II. Beantragung

Ich beantrage einen IMSI-Block für die Anwendung _____

Ich bin bzw. werde ein

- Betreiber von öffentlichen Funknetzen.
- MVNO.
- MVNE.
- Hersteller von Mobilfunktechnik.

Der IMSI-Block wird

- für einen Wirkbetrieb benötigt (originäre Zuteilung).

Die Zuteilung des IMSI-Blocks soll wirksam werden zum _____._____.

- für Testzwecke benötigt (direkte Zuteilung).

Beginn des Tests: _____._____ Ende des Tests: _____._____

(Differenz maximal zwei Jahre)

II. Folgeantrag

- Dies ist ein Folgeantrag. Der Nutzungsgrad aller bisher originär zugeteilten IMSIs beträgt _____ %.

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

- Vorlage eines umfassendes Konzeptes zur Nutzung des beantragten IMSI-Blocks. Das Konzept umfasst eine Darstellung des Geschäftsmodells sowie der technischen und wirtschaftlichen Planungen. Es beschreibt, dass der Antragsteller die in Abschnitt II angegebene Funktion hat bzw. haben wird. Sofern der Antragsteller die Funktion noch nicht hat, beschreibt das Konzept, dass der Antragsteller voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten zu einem Unternehmer wie angegeben wird.
- Im Falle einer Antragsberechtigung gemäß Nummernplan IMSI, Abschnitt 4.2.1. a) (i) und der Beantragung einer originären Zuteilung:
Roaming-Vereinbarung mit anderem Betreiber von öffentlichen Funknetzen oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung.
- Im Falle einer Antragsberechtigung gemäß Nummernplan IMSI, Abschnitt 4.2.1. a) (ii) und (iii) und der Beantragung einer originären Zuteilung:
Mindestens ein Zusammenschaltungsvertrag mit einem anderen Netzbetreiber als einem Mobilfunknetzbetreiber, dessen Funknetz verwendet wird, und/oder mindestens eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung.

Netznutzungsvereinbarung und/oder Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber von öffentlichen Funknetzen oder eine Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber eines Roaming-Hub oder einem Roaming-Broker oder entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärungen.

- Handelsregisterauszug; falls nicht vorhanden sonstiger Nachweis (z. B. Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung; bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB)).
Bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises auszuweisen.
- Bei Folgeantrag: Geeigneter Nachweis über den Nutzungsgrad.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten